

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Gemeindearchivs Hausen (Archivgebührensatzung)

Die Gemeinde Hausen erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und aufgrund von Art. 20 Kostengesetz (KG) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebühren und Auslagen

Für die Benützung des Gemeindearchivs erhebt die Gemeinde Hausen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Allgemeine Gebühren

(1) Für Vorlage von Archivgut, Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, Erstellen von Gutachten oder sonstigen archivarischen Tätigkeiten wird eine Gebühr von 15 € je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand für die Verwaltung erhoben.

(2) Für die Anfertigung von Fotokopien und Digitalisaten sind im Einzelnen pro Seite folgende Gebühren zu entrichten:

a) Ausdrucke über Bürokopierer auf Normalpapier

DIN A 4 schwarz-weiß	0,50 €
DIN A 4 farbig	1,00 €
DIN A 3 schwarz-weiß	1,00 €
DIN A 3 farbig	2,00 €

b) Ausdrucke von digitalen Dateien und Kopien vom Mikrofilm- und Mikrofiche-Kopierer

DIN A 4 schwarz-weiß	0,50 €
DIN A 4 farbig	1,00 €
DIN A 3 schwarz-weiß	1,00 €
DIN A 3 farbig	2,00 €

c) Bereitstellung von Digitalaufnahmen

Datei	1,00 €
Speichern auf CD-Rom, DVD oder andere Datenträger	4,00 €

(3) Für die Anfertigung von Reproduktionen, mit deren Herstellung die Gemeinde Gewerbetreibende beauftragt, wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

(4) An Auslagen werden insbesondere Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. Verpackung und Versicherung) sowie anfallende Fernspreckgebühren erhoben.

(5) Bei Bemessung von Gebühren und Zeitaufwand wird jede angefangene halbe Stunde mit dem vollen Gebührensatz berechnet.

§ 3 Wiedergabegebühren

(1) Die Wiedergabe von Archivalien in Druckwerken, Online-Diensten, Filmen und sonstigen Medien ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Eine Weitergabe von Daten bzw. Reproduktionen an Dritte ist generell untersagt. Für die Einholung von Nutzungsrechten, die nicht im Besitz der Gemeinde Hausen liegen, ist der Benutzer selbst verantwortlich. Etwa bestehende Urheberrechte Dritter werden durch die Bezahlung der Nutzungsgebühren nicht abgelöst.

Bei der Wiedergabe muss das Gemeindearchiv und die dort verwendete Archivsignatur (§ 12 Archivsatzung) angegeben werden.

Die Abbildungen werden nur für den jeweils vereinbarten Verwendungszweck überlassen. Jede Art der Verwendung bedarf der Zustimmung des Gemeindearchivs Kleinwallstadt (§ 10 Archivsatzung).

Auf die Verpflichtung zur unentgeltlichen Abgabe eines Belegexemplars im Gemeindearchiv nach § 14 der Archivsatzung wird hingewiesen.

(2) Die Gebühren betragen

- a) für Publikationen von Zeitungen und Zeitschriften, Broschüren, Büchern, Plakaten, Postern, großformatige Werbe-Anzeigen (DIN A 3 und größer), Buchumschlägen, Covers, Postkarten, Kalender, Ausstellungen sowie Wiedergabe auf elektronischen Medien, z.B. CD-Rom,

je Abbildung	in schwarz-weiß	Farbe
bis 1.000 Exemplare	10,00 €	20,00 €
bis 5.000 Exemplare	20,00 €	40,00 €
bis 10.000 Exemplare	30,00 €	60,00 €
bis 50.000 Exemplare	40,00 €	80,00 €
über 50.000 Exemplare	50,00 €	100,00 €

- b) für Fernseh-, Film- und Videoproduktionen, Einblendungen in Online- Dienste oder andere mediale Verwendung 75,00 €

§ 4 Gebührenbefreiung

(1) Von der Erhebung von Gebühren nach § 2 Absatz 1 für die Benützung des Gemeindearchivs wird in den nachfolgenden Fällen abgesehen:

- a) für einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut,
- b) für nachweislich wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,

c) in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, soweit die Benützung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird,

d) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.

(2) Von der Erhebung von Gebühren nach § 2 Absatz 2 und § 3 kann in den unter Absatz 1 a) – d) genannten Fällen abgesehen werden.

(3) Von der Erhebung der Kosten kann Abstand genommen werden, wenn die Archivbenützung im Interesse der Gemeinde Hausen liegt.

(4) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen und von der Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes für bestehende Rechte Dritter.

§ 5 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren und Auslagen sind der Benützer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige, der die Gebührensschuld gegenüber dem Gemeindearchiv schriftlich übernimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit und Rechnungsstellung

Die Gebühren und Auslagen entstehen mit dem Tätigwerden des Archivs. Sie werden mit der Rechnungsstellung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (=30.04.2021).

Hausen, den 26.04.2021

Gemeinde Hausen

gez.

Michael Bein
Erster Bürgermeister